

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2017

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
22. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Hochschulbibliothek Merseburg
vom 27. April 2017

Ordnung der Hochschulbibliothek Merseburg

vom 27. April 2017

Für die Sicherstellung des Bibliothekswesens der Hochschule Merseburg gemäß § 100 (2) Satz 1 HSG LSA erlässt der Senat gemäß § 67 (3) Satz 5 HSG LSA die folgende Ordnung:

Abschnitt 1 Stellung und Aufgaben der Hochschulbibliothek Merseburg

§ 1 Zentrale Einrichtung

- (1) Die Hochschulbibliothek Merseburg ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule Merseburg.
- (2) Die Hochschulbibliothek Merseburg umfasst im Sinne eines einschichtigen Bibliothekssystems die bibliothekarische Einrichtung der Hochschule Merseburg.
- (3) Die Hochschulbibliothek Merseburg steht unter der Verantwortung der Hochschulleitung.
- (4) Die Hochschulbibliothek Merseburg kann die Mitgliedschaft in bibliothekarischen Fachorganisationen erwerben.

§ 2 Dienstleistungen

- (1) Die Hochschulbibliothek Merseburg stellt als Dienstleistungseinrichtung für die Hochschule Literatur, Literaturinformationen und andere Informationsträger sowie elektronische Fachinformationen bereit.
- (2) Die Hochschulbibliothek Merseburg dient mit ihren Beständen auch der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.
- (3) Die Beschaffung von Literatur und anderen Informationsträgern in der Hochschule Merseburg erfolgt durch die Hochschulbibliothek Merseburg.
- (4) Die Hochschulbibliothek Merseburg erschließt die Bestände des Bibliothekssystems und führt einen Gesamtkatalog.
- (5) Die Hochschulbibliothek Merseburg ermöglicht Recherchen in Datenbanken.
- (6) Die Hochschulbibliothek Merseburg erstellt die Bibliographie der Hochschule Merseburg. Sie sammelt die wissenschaftlichen Publikationen aus der Hochschule Merseburg einschließlich elektronischer Publikationen und "grauer Literatur". Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule Merseburg ist verpflichtet, die Hochschulbibliothek Merseburg von eigenen wissenschaftlichen Publikationen zu unterrichten.
- (7) Von selbständigen Publikationen (Monographien, Sammelbänden, Editionen u. a.) des in Abs. 6 genannten Personals soll der Hochschulbibliothek Merseburg mindestens ein Exemplar unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Nutzung des Bestandes

- (1) Die Hochschulbibliothek Merseburg steht unter Maßgabe der Benutzungsordnung neben den Mitgliedern der Hochschule auch allen Bürgerinnen und Bürgern zur Nutzung offen.

(2) Durch Konzentration der Bestände und durch Freihandaufstellung soll für die Nutzer ein möglichst einfacher Zugang zum aktiven Bestand geschaffen werden.

(3) Die Hochschulbibliothek Merseburg ist zuständig für die Archivierung und Nutzung multimedialer Informationsträger an der Hochschule Merseburg.

(4) Die Hochschulbibliothek Merseburg ist im Rahmen des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes zugehörig dem lokalen Bibliothekssystem Halle-Merseburg.

Abschnitt 2 Struktur und Leitung der Hochschulbibliothek Merseburg

§ 4 Zentralbibliothek und Magazin

(1) Die Hochschulbibliothek Merseburg besteht als einschichtiges Bibliothekssystem aus einer Zentralbibliothek.

(2) Die Hochschulbibliothek übernimmt für einzelne Fächer oder Fächergruppen die Versorgung mit aktueller fachspezifischer Literatur und anderen Informationsträgern.

(3) Die Hochschulbibliothek nimmt die zentralen administrativen und technischen Funktionen wahr, stellt fachübergreifende Literatur und Informationen zur Verfügung und übernimmt die Versorgung solcher Fachgebiete.

(4) Die Hochschulbibliothek unterhält eine Magazinbibliothek.

§ 5 Bibliotheksleitung

(1) Die Hochschulbibliothek Merseburg wird durch einen hauptamtlichen Bibliotheksdirektor bzw. eine hauptamtliche Bibliotheksdirektorin geleitet, der bzw. die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken hat.

(2) Der Bibliotheksdirektor bzw. die Bibliotheksdirektorin wird vom Kanzler der Hochschule Merseburg eingesetzt.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit des Rektors bzw. der Rektorin vertritt der Bibliotheksdirektor bzw. die Bibliotheksdirektorin die Hochschulbibliothek.

(4) Der Bibliotheksdirektor bzw. die Bibliotheksdirektorin führt die dienstliche und fachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen und Kräfte. Unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Hochschulverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten entscheidet er bzw. sie über Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Hochschulbibliothek Merseburg im Rahmen der hierfür gültigen Regelungen.

(5) Auf Vorschlag des Bibliotheksdirektors bzw. der Bibliotheksdirektorin werden die Leiter bzw. die Leiterinnen der Bibliotheksbereiche ernannt.

Abschnitt 3 Senatskommission für Bibliotheks- und Medienangelegenheiten

§ 6 Senatskommission für Bibliotheks- und Medienangelegenheiten

(1) Der Senat der Hochschule Merseburg bestellt eine Senatskommission für Bibliotheks- und Medienangelegenheiten, die über grundsätzliche Fragen des Bibliothekswesens und Medienangelegenheiten berät. Sie befasst sich insbesondere mit Fragen des Bestandsaufbaus und der künftigen Erwerbsabstimmung sowie der Bibliotheksorganisation.

(2) Der Kanzler bzw. die Kanzlerin und der Bibliotheksdirektor bzw. die Bibliotheksdirektorin sind von Amts wegen Mitglieder der Senatskommission für Bibliotheks- und Medienangelegenheiten mit beratender Stimme.

(3) Die Fachbereiche benennen einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte, der bzw. die die Funktion der Senatskommission für Bibliotheks- und Medienangelegenheiten wahrnimmt.

(4) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte der Senatskommission für Bibliotheks- und Medienangelegenheiten.

(5) Für die Senatskommission für Bibliotheks- und Medienangelegenheiten gilt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 7 Aufgaben der Senatskommission für Bibliotheks- und Medienangelegenheiten

(1) Die Senatskommission für Bibliotheks- und Medienangelegenheiten berät über grundsätzliche Fragen des Bibliothekswesens, insbesondere über die Beschaffung und Aufstellung der Literatur sowie über Nutzungsregelungen in der jeweiligen Bibliothek. Abweichungen von allgemeinen Regelungen der Hochschulbibliothek Merseburg bedürfen der Zustimmung der Leitung der Hochschulbibliothek Merseburg. In Streitfällen berät die Senatskommission für Bibliotheks- und Medienangelegenheiten den Senat.

(2) Die Senatskommission für Bibliotheks- und Medienangelegenheiten berät im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen sowie der vom Senat beschlossenen Rahmenvorgaben über die Verwendung der Bibliotheksmittel der Hochschule. Sie ist bei wesentlichen Personalentscheidungen vom Bibliotheksdirektor bzw. der Bibliotheksdirektorin anzuhören.

(3) Die Senatskommission berät in Fragen der Medienentwicklung, -kompetenz und -praxis an der Hochschule Merseburg und stellt insbesondere (Strategien für) mediengestützte Lehr- und Lernprozesse sicher.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 27.04.2017 und der Genehmigung des Rektors vom 16.05.2017.

Merseburg, 22. Mai 2017



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor